

Geschäftszeichen:

**LVwG-2021/41/0771-6**

Ort, Datum:

Innsbruck, 09.07.2021

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Riedler über die Beschwerde des Herrn AA, vertreten durch RA BB, Adresse 1, \*\*\*\* Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom 12.02.2021, ZI \*\*\*, betreffend eine Übertretung nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

### zu Recht:

1. Der Beschwerde wird insofern **Folge gegeben**, als die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe von Euro 600,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) auf Euro 500,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 42 Stunden) **herabgesetzt** und der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde mit Euro 50,00 **neu bestimmt** wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als **unbegründet abgewiesen** und mit der Maßgabe **bestätigt**, dass es

bei der Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (§ 44a Z 2 VStG):

„§ 70 Abs 1 Z 13 iVm § 37a Abs 1 erster Satz Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl Nr 41/2004, idF LGBl Nr 26/2017, iVm dem mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Z vom 02.04.2020, ZI \*\*\*, genehmigten Abschussplan“

und bei der Strafsanktionsnorm (§ 44a Z 3 VStG):

„§ 70 Abs 1 Z 13 Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBl Nr 41/2004, idF LGBl Nr 26/2017“

zu lauten hat.

2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Verfahrensgang und Beschwerdevorbringen:**

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom 12.02.2021, ZI \*\*\*, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Tatzeit: 14.12.2020

Tatort: Jagdrevier Y

*Sie haben am 14.12.2020 im Jagdrevier Y gegen das Tiroler Jagdgesetz verstoßen. Konkret haben Sie einen zweiten Gamsbock der Klasse I erlegt, obwohl laut gültigem Abschussplan für das Jagdjahr 2020/21, Geschäftszahl \*\*\*, kein derartiger Abschuss mehr von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt wurde.“*

Der Beschuldigte habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 37b Abs 1 iVm § 70 Abs 1 Z 13 TJG 2004, LGBl Nr 41/2004 idgF, verletzt und wurde über ihn wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs 1 Z 13 TJG 2004 idgF eine Geldstrafe in der Höhe von € 600,00, Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden, verhängt. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wurde mit € 60,00 bemessen.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde von AA, rechtsfreundlich vertreten durch RA BB, fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol erhoben und das Straferkenntnis seinem gesamten Umfang und Inhalt nach angefochten, wobei als Beschwerdegründe inhaltliche Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht wurden. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung wurde in objektiver Hinsicht nicht bestritten und zusammengefasst vorgebracht, dass eine passende Geiß der Klasse 3 trotz der zahlreichen Pirschgänge vom Beschwerdeführer nicht in Anblick gebracht und erlegt werden haben können. Als er nach zahllosen Pirschgängen auch am 14.12.2020 auf der Pirsch nach einer passenden Geiß der Klasse III oder Klasse I nicht zu erlegen gewesen sei, ihm aber ein sehr alter Gamsbock der Klasse I (mindestens 14-jährig) in den Anblick gekommen sei. Nachdem die durchschnittliche Lebenserwartung bei Gamsböcken 15 Jahre betrage, habe er sich nach reiflicher Überlegung sämtlicher Für und Wider auf Basis seiner wildbiologischen Kenntnisse (verantwortlicher Gamswildreferent von Österreich und Landesjägermeister für Tirol, akademischer Jagdwirt und sowohl in der Jagdwirtschaft als auch im Wildtiermanagement besonders geschult) entschlossen, diesen Bock anstelle der im Abschussplan vorgesehenen Gamsgeiß der Klasse I zu erlegen, um den Zielbestimmungen des TJG und des Abschussplanes, nämlich der Erhaltung einer gesunden und stabilen Gamspopulation, gerecht zu werden. Die Erlegung des alten Gamsbockes sei ihm sinnvoller erschienen, als gar keinen Abschuss vorzunehmen, dies insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Verjüngungsdynamik für das gegenständliche Revier. Auf die Zielbestimmungen des § 1a TJG wurde verwiesen. Die belangte Behörde habe sich weder mit der objektiven Unmöglichkeit des vorgeschriebenen Abschusses noch mit den Zielsetzungen des TJG oder dem Schutzzweck der Norm auseinandergesetzt. Auch sei das beantragte wildbiologische

Gutachten nicht eingeholt worden, wodurch das angefochtene Straferkenntnis an einem beachtlichen und relevanten Verfahrensmangel leide.

Letztlich sei festzuhalten, dass auch die verhängte Geldstrafe in der Höhe von € 600,00 bei weitem überhöht sei und selbst für den Fall, dass der gegenständliche Abschuss eine Verwaltungsübertretung darstellen sollte, in Abwägung der in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe weder schuld- noch tatangemessen sei. Nicht nachvollziehbar sei, dass die Behörde neben einem hohen Schuldgehalt auch (trotz Unbescholtenheit) das Überschießen der Klasse II (Gamswild) im Jahr 2019 als erschwerend werte. Ein besonderer Schuldgehalt liege im Hinblick auf seine oben getroffenen wildökologischen Ausführungen in keinsten Weise vor. Die Annahme überdurchschnittlicher Verhältnisse stelle eine reine Vermutung dar und hätte diese bei der Bemessung der Geldstrafe höchstens von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen dürfen. Beantragt wurde die Parteieneinvernahme und die Einholung eines Gutachtens aus dem Fachbereich Jagdwirtschaft und Wildökologie.

Weiters wurden die Anträge gestellt, dass Landesverwaltungsgericht möge, nach Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung, der Beschwerde Folge geben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben, in eventu der Beschwerde Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis beheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG einstellen, in eventu der Beschwerde Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis beheben und nach § 33a VStG vorgehen, in eventu der Beschwerde Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis beheben und nach § 20 VStG vorgehen, in eventu der Beschwerde Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis beheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückverweisen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

Beweis aufgenommen wurde durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol am 30.06.2021, im Rahmen welcher der Beschwerdeführer und der jagdfachliche Amtssachverständige CC einvernommen wurden.

## II. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist seit dem Jahr 2013 Landesjägermeister und vertritt in dieser Funktion den Tiroler Jägerverband nach außen. Gleichzeitig ist der Beschwerdeführer auch Gamswildreferent von Österreich. Seit etwa 35 Jahren ist der Beschwerdeführer Pächter und Jagdleiter im Eigenjagdrevier Y.

Gemäß dem von der Bezirkshauptmannschaft Z genehmigten Abschussplan vom 02.04.2020 war im Eigenjagdrevier Y mit einer Jagdteilgebietsgröße von 503,2 ha, davon 433,5 ha Wald, für das Jagdjahr 2020/2021 beim Gamswild der Abschuss von je einem Bock der Klassen I, II und III sowie der Abschuss einer Gamsgeiß der Klasse I und einer Gamsgeiß der Klasse III zulässig. Dieser Abschussplan war vom Beschwerdeführer in seiner Funktion als Jagdleiter der Eigenjagd Y beantragt und von der belangten Behörde antragsgemäß auch bewilligt worden.

Entsprechend dem genehmigten Jahresabschussplan waren zum Tatzeitpunkt die genehmigten Gamsbockabschüsse im Jagdteilgebiet Y bereits erledigt (Abschuss eines Gamsbockes der Klasse I am 01.12.2020, Abschuss eines Gamsbockes der Klasse II am 14.12.2020 und Abschuss eines Gamsbockes der Klasse III am 13.12.2020). Der Beschwerdeführer hatte, um den Abschussplan zu erfüllen, am 14.12.2020 und somit einen Tag vor Ende der Jagdzeit für Gamswild am 15.12.2020, noch eine Gamsgeiß der Klasse I und eine Gamsgeiß der Klasse III offen. Der Beschwerdeführer wusste, dass er auf seinem Pirschgang am 14.12.2020 einen weiteren Gamsbock der Klasse I (achtjährige und ältere Gamsböcke) nicht schießen durfte. Bei diesem Pirschgang konnte der Beschwerdeführer keine „passende“ Geiß der Klasse I in den Anblick bekommen und war es ihm nicht möglich, diesen nach dem Abschussplan vorgeschriebenen Abschuss durchzuführen. Beim Heruntergehen in die Schadholzfläche kam dem Beschwerdeführer ein alter Gamsbock der Klasse I (mindestens 14-jährig) in den Anblick und entschloss er sich spontan, trotzdem aber nach reiflicher Überlegung, das aus seiner Sicht mäßig schwache Wildstück anstelle der zum Abschuss noch offenen Gamsgeißen zu erlegen. Das vom Beschwerdeführer erlegte Wildstück war weder kümmernd noch krank. Es handelte sich um keinen Hegeabschuss. Der Gamsbockabschuss wurde am 21.12.2020 über die JAFAT gemeldet (Abschussmeldung Nr 3; Strecke; Gamswild; Bock der Klasse I im Alter von 14 Jahren und Gewicht von 18,5 kg). Die Jagdzeit für das Gamswild dauert in Tirol vom 01. August bis zum 15. Dezember. Der Beschwerdeführer ging erst ab Mitte November 2020 auf Gamswildjagd.

### III. Beweiswürdigung:

Unbestritten steht fest, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen Gamsbock der Klasse I zur angeführten Tatzeit und am angeführten Tatort erlegt hat, obwohl dieser Abschuss nach dem für das Eigenjagdrevier Y genehmigten Jahresabschussplan nicht mehr zulässig war. Der Beschwerdeführer hatte am 01.12.2020 im Jagdteilgebiet Y bereits einen Gamsbock der Klasse I im Alter von zehn Jahren erlegt, sodass ihm klar bzw bewusst war, dass er keinen Abschuss mehr für einen Gamsbock der Klasse I frei hatte, hingegen nach dem Abschussplan noch der Abschuss einer Gamsgeiß der Klasse I und einer Gamsgeiß der Klasse III zu erledigen war.

Der Beschwerdeführer begann mit der Gamsjagd erst ab Mitte November des Jahres 2020. Es gelang ihm nach eigenen Angaben trotz zahlreicher Pirschgänge nicht, eine „passende“ Geiß der Klasse I in den Anblick zu bekommen und den ihm vorgeschriebenen Abschuss vorzunehmen. Die in Anblick gekommenen Geißen waren entweder solche der Klasse II, sohin unbedingt zu schonen, oder führten die Geißen der Klasse I wiederholt ein starkes Kitz mit, weshalb der Beschwerdeführer davon absah, solche Geißen zu erlegen. Dem Beschwerdeführer wäre auch durch „Herunterschießen“ die Erfüllung des Abschussplanes möglich gewesen. Wenn der Beschwerdeführer argumentiert, dass in seinem Jagdrevier die Gamswildjagd nur etwa dreieinhalb Wochen und nach Schneefall möglich war, ist auf die ähnlichen bzw gleichen topografischen Verhältnisse im Eigenjagdrevier Y zu verweisen, in welchem Abschüsse von Gamswild fallweise auch schon im August, jedenfalls aber regelmäßig im November und Dezember getätigt wurden (vgl Beilage A der Verhandlungsschrift vom 30.06.2021). Darauf und dass es dem Beschwerdeführer realistischerweise möglich gewesen wäre, bei einem

Ausnutzen der Jagdzeit für Gamswild auch die zum Abschuss vorgeschriebenen Gamsgeißen zu erlegen, wurde vom jagdfachlichen Amtssachverständigen bei seiner Einvernahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.06.2021 schlüssig hingewiesen, weshalb die Rechtfertigung des Beschwerdeführers auf der Basis seiner wildbiologischen Kenntnisse, dass eben zur Erhaltung einer gesunden und nachhaltigen Gamspopulation die Erlegung des alten Gamsbockes ihm sinnvoller erschien als gar keinen Abschuss vorzunehmen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der angestrebten Verjüngungsdynamik, zu kurz greift. Der jagdfachliche Amtssachverständige hat schlüssig begründen können, dass es im gegenständlichen Fall aus wildbiologischer Sicht förderlich gewesen wäre, vom inkriminierten Abschuss des Gamsbockes Abstand zu nehmen. Dass die Gamsböcke in bejagten Beständen lediglich ein Alter von 15 Jahren, in Ausnahmefällen von 16 und 17 Jahren erreichen, wurde mit der Bejagung begründet und festgehalten, dass Gamsböcke in Gebieten, wo diese nicht bejagt werden, annähernd das gleiche Alter wie Gamsgeißen (bis zu 20 Jahre) erreichen. Bei einem festgestellten Alter des Gamsbockes von 14 Jahren (vgl Abschussmeldung Nr 3) konnte der Beschwerdeführer somit auch nicht von einem „uralten“ Gamsbock ausgehen, der möglicherweise den nahenden Winter nicht überlebt hätte. Dem Beschwerdeführer hätte, gerade auch in seiner Funktion als Landesjägermeister und Gamswildreferent von Österreich, bei seinem Pirschgang am 14.12.2020 klar sein müssen, dass er den in seinen Anblick gekommenen Gamsbock der Klasse I nicht erlegen durfte. Dem Beschwerdeführer war klar, dass es dabei auch um kein krankes oder kümmerndes Tier handelte. Es wurde kein Hegeabschuss gemeldet und das erlegte Wildstück auch nicht dem Hegemeister vorgelegt.

#### IV. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 – TJG 2004, LGBl Nr 41/2004 idF LGBl Nr 26/2017, lauten wie folgt:

##### *„§ 37a*

##### *Erstellung des Abschussplanes*

*(1) Der Abschuss von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – und von Murmeltieren darf nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen. Dieser ist unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1a so zu erstellen, dass ein angemessener Wildbestand erhalten bzw. hergestellt und sowohl eine landeskulturell untragbare Vermehrung des Wildbestandes als auch eine die Erhaltung des Wildbestandes in seiner Vielfalt und seiner Alters- und Sozialstruktur gefährdende Verminderung des Wildbestandes vermieden wird. Zur nachhaltigen Herstellung eines angemessenen Wildbestandes kann kurzfristig vom geschlechtlich ausgewogenen Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild durch vermehrten bzw. verminderten Abschuss von weiblichen Zuwachsträgern abgewichen werden, wenn eine Vermehrung oder Verminderung des Wildbestandes im landeskulturellen Interesse erforderlich ist.*

*(2) Der Abschussplan ist auf der Grundlage des Wildbestandes, der Verjüngungsdynamik sowie der Wildgesundheit jeweils für ein Jagdjahr und für ein Jagdgebiet sowie für den Teil eines Jagdgebietes, der Gegenstand eines Jagdpachtvertrages nach § 18 Abs. 1 dritter Satz ist, zu erstellen.*

(3) Der Abschussplan ist so zu erstellen, dass der für das betreffende Jagdgebiet oder für den betreffenden Teil eines Jagdgebietes mit Rücksicht auf dessen Größe und Lage, auf die natürlichen Äsungsverhältnisse, auf den natürlichen Altersaufbau und die Wildgesundheit, auf ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild, auf die Verjüngungsdynamik sowie auf die Interessen der Landeskultur angemessene Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird. Bei der Erstellung des Abschussplanes ist auf die Erfüllung des Abschussplanes in den vorangegangenen drei Jagdjahren Bedacht zu nehmen. Die Wildbestandserhebung ist vom Hegemeister zu koordinieren und auf ihre ordnungsgemäße Durchführung und Schlüssigkeit zu überprüfen.

(4) Im Abschussplan für Schalenwild sind, mit Ausnahme des voraussichtlichen Zuwachses an Wild, jeweils nach Geschlecht und nach Altersklassen (§ 36a Abs. 1) gegliedert, anzugeben:

- a) die Anzahl der getätigten Abschüsse sowie der aufgetretenen Stücke von Fallwild im vorangegangenen Jagdjahr,
- b) der angenommene Wildbestand unter Berücksichtigung des Wechselwildes,
- c) der voraussichtliche Zuwachs an Wild,
- d) die in Aussicht genommene Anzahl der zu tätigenen Abschüsse.

(5) Im Abschussplan für Murmeltiere sind lediglich der im vorangegangenen Jagdjahr ermittelte Bestand und die in Aussicht genommene Anzahl von Abschüssen anzugeben.

(6) Die im Abschussplan in Aussicht genommene Anzahl an Abschüssen ist zu erfüllen.

(7) Wurde der Abschussplan hinsichtlich der weiblichen Stücke sowie der Kälber bzw. der Kitze des Rot- bzw. des Rehwildes in dem vorangegangenen Jagdjahr in einem den angemessenen Wildbestand erheblich beeinträchtigenden Ausmaß oder in den vorangegangenen Jagdjahren wiederholt nicht erfüllt, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine zeitliche und allenfalls ziffernmäßige Abfolge der Abschüsse nach § 37b Abs. 6 lit. a vorschreiben, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung des Abschussplans erforderlich ist.

(8) Der Jagdausübungsberechtigte hat der Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan für Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – und für Murmeltiere bis zum 15. April eines jeden Jagdjahres in elektronischer Form zu übermitteln oder in Formblätter einzutragen und vorzulegen. Der Hegemeister hat eine Stellungnahme zum Abschussplan abzugeben.

## § 70

### Strafbestimmungen

(1) Wer

...

13. außer in den Fällen des Abs. 2 den Bestimmungen über den Abschussplan nach §§ 37a und 37b, den Sonderbestimmungen für Hühnervögel nach § 38a oder den hiezu ergangenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt, ohne eine entsprechende Ermächtigung nach § 37c Abs. 1 zu besitzen,

...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 6.000,- Euro zu bestrafen.

..."

Nach § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl Nr 43/2004 idF LGBl Nr 63/2016, wird das Schalenwild in drei Altersklassen eingeteilt. Zur Altersklasse III (Jugendklasse) gehören beim Gamswild neben Kälbern, Kitzen und Lämmern ein- bis dreijährige Gamsböcke und Gamsgeißen, zur Altersklasse II (Mittelklasse) vier- bis siebenjährige Gamsböcke und vier- bis neunjährige Gamsgeißen und zur Altersklasse I (Ernteklasse) achtjährige und ältere Gamsböcke und zehnjährige und ältere Gamsgeißen.

§ 7 vorzitiertes Verordnung determiniert, dass Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung nach § 70 Abs 1 Z 13 und Abs 2 Z 13, 15, 17, 18 und 21 des TJG 2004 zu bestrafen sind.

#### V. Erwägungen:

Gemäß § 37a Abs 1 erster Satz TJG 2004 darf der Abschuss von Gamswild nur im Rahmen eines Abschussplanes erfolgen. Der Abschussplan bindet jedermann, der im Jagdgebiet der Jagd nachgeht. Der Beschwerdeführer kann somit wegen Nichtbeachtung des Abschussplanes als unmittelbarer Täter bestraft werden (vgl VwGH 17.11.1992, 1648/72).

Beim Gamswild gehören neben Kälbern, Kitzen und Lämmern ein- bis dreijährige Gamsböcke und Gamsgeißen zur Altersklasse III (Jugendklasse), vier- bis siebenjährige Gamsböcke und vier- bis neunjährige Gamsgeißen zur Altersklasse II (Mittelklasse) und achtjährige und ältere Gamsböcke und zehnjährige und ältere Gamsgeißen zur Altersklasse I (Ernteklasse) (vgl § 2 zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004).

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Beschwerdeführer am 14.12.2020 einen Gamsbock in einem Alter von 14 Jahren, sohin einen solchen der Altersklasse I, erlegt, obwohl dieser gemäß dem mit Bescheid der belangten Behörde genehmigten Abschussplan vom 02.04.2020, ZI \*\*\*, aufgrund eines bereits am 01.12.2020 erlegten Gamsbockes der Klasse I im Alter von zehn Jahren, nicht mehr erlegt werden hätte dürfen. Dieses Faktum wird vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt, sodass er die ihm zur Last gelegte Tat in objektiver Hinsicht begangen hat.

Nach § 39 Abs 1 TJG 2004 darf kümmerndes und krankes Wild sowohl in der Schonzeit als auch über den genehmigten Abschussplan hinaus erlegt werden. Wild „kümmernd“, wenn es an Krankheiten (Wildkrankheiten) oder sonst an Schwäche oder schlechter Verfassung leidet, „krank“ ist Wild hingegen dann, wenn es angeschossen (angeschweißt, krankgeschossen) ist, oder wenn es an sonstigen Verletzungen leidet (zB laufkrank – vgl Abart, Kommentar zum Tiroler Jagdgesetz 2004 (2005), § 39 TJG 2004 Anmerkung 1). Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.06.2021 erklärt, dass der geschossene Gamsbock weder kümmernd noch krank, wenn auch im Wildbret sehr schwach, war. Der erlegte Gamsbock wurde auch nicht als Hegeabschuss gemeldet und dem Hegemeister auch nicht als Hegeabschuss vorgelegt. Der Gamsbock der Altersklasse I durfte somit über den genehmigten Abschussplan hinaus nicht erlegt werden.

Die Erlegung dieses Gamsbockes ist auch nicht mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten wildbiologischen Kenntnissen, wonach es ihm zur Erhaltung einer gesunden und nachhaltigen bzw stabilen Gamspopulation sinnvoller erschien, den aus seiner Sicht alten Gamsbock zu erlegen als gar keinen Abschuss (Gamsgeiß der Klasse I) vorzunehmen, und damit den Zielbestimmungen des TJG (vor allem Verjüngungsdynamik) und des Abschussplanes gerecht zu werden, zu rechtfertigen. Hätte der Beschwerdeführer die gesamte Jagdzeit für Gamswild von Anfang August bis Mitte Dezember 2020 ausgeschöpft, wäre ihm der Abschuss der noch offenen Gamsgeißen der Klassen I und III nach Ansicht des erkennenden Gerichtes möglich gewesen, sodass sich die Frage des alternativen Abschusses ohnehin nicht gestellt hätte. Darauf hat der jagdfachliche Amtssachverständige unter Hinweis auf erfolgte Abschüsse im benachbarten Jagdgebiet Y zwischen August und Mitte Dezember bei gleichen bzw ähnlichen topographischen Verhältnissen ebenso Bezug genommen wie darauf, dass in bejagten Gebieten auch danach getrachtet werden sollte, Gamsböcke alt werden zu lassen, um die Schere zwischen potentiell erreichbarstem Alter und tatsächlich erreichtem Alter möglichst klein bleiben zu lassen. Vor diesem Hintergrund wurde es vom jagdfachlichen Amtssachverständigen, im Gegensatz zur Argumentation des Beschwerdeführers, nicht für zielführend erachtet, I-er Stücke über den genehmigten Abschuss hinaus zu erlegen. Aus seiner Sicht wäre es förderlich gewesen, vom vorgenommenen Abschuss dieses Gamsbockes, dessen bisherige Teilnahme am Brunftgeschehen auch nicht auszuschließen war, Abstand zu nehmen.

Im Ergebnis hat der Beschwerdeführer sohin die ihm angelastete Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht, zumal für die Strafbarkeit der gegenständlichen Verwaltungsübertretung zufolge der Bestimmung des § 5 Abs 1 VStG fahrlässiges Verhalten genügt und vom Beschwerdeführer darüber hinaus vorsätzliches Handeln eingestanden wurde.

#### Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 - 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Abschussplan wird unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1a TJG 2004 so erstellt, dass ein angemessener Wildbestand erhalten bzw hergestellt und sowohl eine landeskulturell untragbare Vermehrung des Wildbestandes als auch eine die Erhaltung des Wildbestandes in seiner Vielfalt und seiner Alters- und Sozialstruktur gefährdende Verminderung des Wildbestandes vermieden wird (vgl § 37a Abs 1 zweiter Satz TJG 2004). Zumal die belangte Behörde den ihr vorgelegten Abschussplan mit Bescheid vom 02.04.2020, ZI \*\*\*, genehmigt



hat, ist davon auszugehen, dass der vorliegende Abschussplan die Voraussetzungen der § 1a und § 37a TJG 2004 erfüllt. Indem der Beschwerdeführer nunmehr einen Gamsbock der Altersklasse I entgegen dem genehmigten Abschussplan erlegt hat, hat er die beschriebenen Schutzinteressen in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Verschuldens war von Vorsatz auszugehen.

Als mildernd war die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, als erschwerend der hohe Schuldgehalt zu werten.

Der von der belangten Behörde bei der Strafbemessung herangezogene Erschwerungsgrund des Überschießens der Klasse II (Gamswild) im Jagdjahr 2019 war seitens des erkennenden Gerichtes nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu werten, zumal hinsichtlich dieses Faktums von der belangten Behörde kein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und folglich auch kein Schuldspruch gefällt wurde. Eine einschlägige Strafvormerkung liegt deshalb nicht vor.

Der Beschwerdeführer verfügt nach den von ihm im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht am 30.06.2021 glaubhaft gemachten Angaben als selbständiger Baumeister über näher beschriebenen Immobilienbesitz, der aber mit Rückzahlungsverpflichtungen belastet ist, sodass ihm monatlich netto etwa Euro 2.000,- zur Verfügung stehen. Entgegen der Annahme der belangten Behörde geht deshalb das erkennende Gericht nicht von überdurchschnittlichen, sondern von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.

Im Zusammenhalt aller für die Strafbemessung relevanten Aspekte ist das Landesverwaltungsgericht Tirol zur Ansicht gelangt, dass im Hinblick auf den nicht zu berücksichtigenden Erschwerungsgrund des Überschießens der Klasse II von Gamswild im Jagdjahr 2019 und der Annahme durchschnittlicher wirtschaftlicher Verhältnisse die nunmehr festgesetzte Strafe als tat- und schuldangemessen anzusehen ist. Der für die begangene Verwaltungsübertretung vorgesehene Strafrahmen bis zu € 6000,00 wird lediglich zu rund 8,3 % ausgeschöpft und erscheint diese insbesondere aus generalpräventiven Überlegungen in dieser Höhe geboten. Gerade vom Beschwerdeführer in seiner Funktion als Landesjägermeister Tirols und als Gamswildreferent von Österreich ist eine besondere Vorbildwirkung gegenüber der Jägerschaft und in der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften zu erwarten. Ausschließlich die modifizierten Strafzumessungsgründe rechtfertigen die vorgenommene Herabsetzung der ansonsten von der belangten Behörde in dieser Höhe zu Recht ausgesprochenen Strafe.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG haben nicht vorgelegen. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach von einem geringfügigen Verschulden nur dann gesprochen werden kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 17.04.1996, ZI 94/03/0003 ua). Im gegenständlichen Fall haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschwerdeführerin ein wesentlich geringerer

Sorgfaltsverstoß zur Last liegt als bei anderen Übertretungen der betreffenden Verhaltensnorm. Ein Vorgehen nach den §§ 33a und 20 VstG kam mangels Vorliegens der Voraussetzungen dafür ebenfalls nicht in Betracht.

Es war sohin wie im Spruch zu entscheiden.

Die seitens des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vorgenommene Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung stützt sich auf die Bestimmung des § 44a VstG und erfolgt im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH vom 22.10.2018, ZI Ra 2018/16/0179).

#### VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen. Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens

ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist im Fall der Zulassung der ordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen; dabei ist im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Riedler  
(Richter)